

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 142/2013

Sitzung vom 17. Juli 2013

**866. Anfrage (Organisierte Suizidhilfe im Kanton Zürich –  
offene Fragen)**

Kantonsrätin Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, und die Kantonsräte Claudio Zanetti, Zollikon, und Urs Lauffer, Zürich, haben am 29. April 2013 folgende Anfrage eingereicht:

Der Regierungsrat hat auf die Anfrage KR-Nr. 209/2012 in seiner Antwort vom 3. Oktober 2012 auf die dort gestellten Fragen Nr. 1 sowie 5 bis 7 pflichtwidrig nicht geantwortet. Er wird demzufolge eingeladen, in Nachachtung der Bedeutung des Fragerechts der Mitglieder des Kantonsrates jene Fragen noch zu beantworten, da sie mit seinem Entscheid, auf eine kantonale Gesetzgebung in diesem Bereich verzichten zu wollen, nicht etwa als beantwortet gelten können.

Zudem wird der Regierungsrat eingeladen, die folgenden Fragen zu beantworten.

1. Gemäss Art. 253 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) ordnet die Staatsanwaltschaft bei einem Todesfall dann eine Legalinspektion durch eine sachverständige Ärztin oder einen sachverständigen Arzt an, wenn bei einem Todesfall Anzeichen für einen unnatürlichen Tod, insbesondere für eine Straftat bestehen, oder wenn die Identität des Leichnams unbekannt ist. Ziel der Legalinspektion ist es, Todesart und Identität festzustellen und Anhaltspunkte darüber zu gewinnen, ob allenfalls eine Straftat vorliegen könnte. Bestehen nach der Legalinspektion keine Hinweise auf eine Straftat und steht die Identität fest, so gibt die Staatsanwaltschaft die Leiche zur Bestattung frei.

In diesem Zusammenhang stellen sich die folgenden Fragen:

- a) Trifft es zu, dass bei durch Organisationen im Kanton Zürich begleiteten Suiziden die Identität der verstorbenen Personen regelmässig durch Dokumente, die von der Organisation vorgelegt werden, nachgewiesen wird?
- b) Trifft es zu, dass die Todesart in diesen Fällen stets Suizid ist?
- c) Trifft es zu, dass die sich stellenden Fragen bei der Auffindung einer unbekanntes Leiche im Vergleich zur Situation bei einem durch eine Organisation begleiteten Suizid erheblich unterscheiden? Wenn ja, worin bestehen diese Unterschiede?

- d) Falls wesentliche Unterschiede bestehen: Erachtet es der Regierungsrat nach wie vor für angezeigt, dass bei durch eine Organisation begleiteten Suiziden genau gleich wie bei nicht von Organisationen begleiteten aussergewöhnlichen Todesfällen von Anfang an ein Staatsanwalt, ein Polizeioffizier, ein Polizeidetektiv und ein sachverständiger Arzt zur Legalinspektion abgeordnet und damit dem Kanton nicht nur hohe Kosten verursacht, sondern auch Arbeitskapazitäten für andere wichtige Aufgaben dieser Organe entzogen werden? Wenn ja, weshalb?
- e) Würde es in solchen Fällen nicht genügen, wenn vorerst ein sachverständiger Arzt die Todesfeststellung und einen allgemeinen Augenschein vornimmt und dann die Staatsanwaltschaft und die Polizei zum Zwecke der Vornahme zusätzlicher Feststellungen nur dann informiert werden, wenn Zweifel an Todesart oder Identität oder Anzeichen auf irgendwelche Ungereimtheiten bestehen?

2. Das Bundesgericht hat in seinem Urteil BGE 136 II 415 die zwischen der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich und dem Verein Exit (Deutsche Schweiz) geschlossene Vereinbarung für in allen Teilen schwer rechtswidrig und deshalb als nichtig erklärt. In jener Vereinbarung wurde unter anderem vorgesehen, dass die Staatsanwaltschaft ihre Abklärungen im Zusammenhang mit von Exit begleiteten Suiziden stark reduziert, indem dort wesentlich weniger Beamte in Erscheinung treten.

Der Leitende Oberstaatsanwalt hat allerdings in einem Vortrag anlässlich des in Zürich durchgeführten Kongresses der World Federation of Right-to-Die-Societies im vergangenen Jahr öffentlich erklärt, Oberstaatsanwaltschaft und Exit würden die nichtig erklärte Vereinbarung dennoch durchführen.

In diesem Zusammenhang stellen sich die folgenden Fragen:

- a) Billigt der Regierungsrat das Vorgehen der Oberstaatsanwaltschaft, eine vom Bundesgericht als in allen Teilen schwer rechtswidrig erkannte und deshalb als nichtig erklärte Vereinbarung zwischen ihr und einem privaten Verein dennoch umzusetzen?
- b) Ist die Reduktion des Umfangs der Abklärungen bei Exit-Freitodbegleitungen durch die Oberstaatsanwaltschaft ein Anzeichen dafür, dass die früher gegenüber Exit und jetzt noch – von jener abweichend – gegenüber Dignitas geübte Praxis sachlich nicht zu rechtfertigen und deshalb übertrieben sowie dem Kanton unnötige Kosten verursachend war und ist?
- c) Hält der Regierungsrat nicht auch dafür, dass sich die Oberstaatsanwaltschaft in dieser Angelegenheit vor allem in juristischer Hinsicht dermassen diskreditiert hat, dass ihr die Regelung des Verfahrens

bei durch Organisationen begleiteten Suiziden zu entziehen und diese künftig durch die Direktion der Justiz und des Inneren vorzunehmen ist?

- d) Ist der Regierungsrat gewillt, dafür zu sorgen, dass künftig bei von Organisationen begleiteten Suiziden ein mit dem Bundesrecht vereinbares Verfahren gegenüber allen in Betracht kommenden Organisationen in gleicher Weise Anwendung findet?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, Claudio Zanetti, Zollikon, und Urs Lauffer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die Anfragestellerin und die Anfragesteller weisen einleitend darauf hin, dass die Fragen 1 sowie 5–7 ihrer Anfrage KR-Nr. 209/2012 nicht ausreichend beantwortet worden seien.

Zu Frage 1 der erwähnten Anfrage kann ergänzend zu den Ausführungen in RRB Nr. 1049/2012 festgehalten werden, dass keine Missbräuche vorliegen, die eine Gesetzgebung, namentlich auch auf kantonaler Ebene, als zwingend notwendig erscheinen lassen.

Die Frage 5 hatte die Frage nach dem Standardverfahren zur Klärung der Urteilsfähigkeit einer Person aufgeworfen. In der Beantwortung des Regierungsrates wurden die geltenden Regeln und Richtlinien einlässlich dargestellt, worauf verwiesen wird (RRB Nr. 1049/2012, Zu Fragen 5 und 6). Ein medizinisches «Standardverfahren» im Sinne einer Checkliste gibt es hierzu nicht. Die Urteilsfähigkeit ist immer in persönlichen, länger dauernden und wiederholten Gesprächen zwischen Patientin oder Patient und der Ärztin oder dem Arzt abzuklären. Die Dauer dieser Gespräche und der Zeitraum, innerhalb welchem sie stattfinden sollten, können nicht allgemein festgelegt werden, sondern hängen von den konkreten Umständen ab.

In Wiederholung der Beantwortung der Frage 6 wird festgehalten, dass einer gesunden, sterbewilligen Person kein Rezept zum Bezug von Natrium-Pentobarbital (NaP) ausgestellt werden kann. Das Bundesrecht regelt die ärztliche Rezeptpflicht zur Abgabe von NaP sowie die Voraussetzungen der Ausstellung eines solchen Rezeptes in den Grundzügen. Mit Blick auf die unterschiedlichen Konstellationen im therapeutischen Alltag sowie den steten medizinisch-wissenschaftlichen Fortschritt verzichtet die Betäubungsmittel- und Heilmittelgesetzgebung auf detailliertere Regeln zur Abgabe und Verschreibung der Substanzen durch die Ärzteschaft. Die Gesetzgebung verweist ausdrücklich auf die aner-

kannten Regeln der medizinischen und pharmazeutischen Wissenschaften (Richtlinien der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften [SAMW] und der Nationalen Ethikkommission [NEK]). Aus ihnen geht klar hervor, dass als Grundvoraussetzung für die Ausstellung eines NaP-Rezepts und damit für die Durchführung eines begleiteten Freitods eine schwere somatische oder psychische Erkrankung vorliegen muss. Der Sterbewunsch eines gesunden Menschen rechtfertigt eine ärztliche Verschreibung von NaP nicht. Für die Ärztinnen und Ärzte besteht in einem solchen Fall kein Spielraum.

Die Frage 7 hat der Regierungsrat einlässlich beantwortet. Hierzu gibt es keine Ergänzungen.

Zu Frage 1a:

Damit eine Leiche freigegeben werden kann, ist bei jedem aussergewöhnlichen Todesfall die Identität der verstorbenen Person zu klären (Art. 253 Abs. 2 Strafprozessordnung, StPO, SR 312); so auch beim begleiteten Suizid. Sofern die Identität anhand der vorgelegten Papiere zweifelsfrei feststeht, wird die Leiche freigegeben. Ist dies nicht der Fall, müssen weitere Abklärungen getätigt werden, beispielsweise die Identifizierung durch Verwandte.

Zu Frage 1b:

Es ist Aufgabe der Rechtsmedizin und Strafverfolgungsbehörden, in jedem Einzelfall zu klären, ob es sich um einen Suizid oder um ein Tötungsdelikt handelt. So ist z. B. zu klären, ob die verstorbene Person aus medizinischen Gründen in der Lage war, das NaP selber einzunehmen, oder ob die verstorbene Person in Bezug auf den Sterbewunsch urteilsfähig war.

Zu Frage 1c:

Wie zu Frage 1a ausgeführt, muss vor Freigabe einer Leiche deren Identität geklärt sein. Bei unbekanntem Verstorbenen, die keine Papiere auf sich tragen, sind weiter gehende Abklärungen erforderlich als bei zweifelsfrei identifizierbaren Personen.

Zu Fragen 1d und 1e:

Grundsätzlich anzumerken ist, dass der Gesetzgeber die Verfahrensregeln in der Strafprozessordnung festlegt und die Strafverfolgungsbehörden die Vorgaben umzusetzen haben. Die Art der Verfahrensführung ist somit Sache der Strafverfolgungsbehörden. Das Leben ist das höchstwertige Gut überhaupt. Daher ist es angezeigt, sämtliche Vorgänge, die dieses Gut gefährden könnten, sorgfältig zu klären und sicherzustellen, dass keine strafbaren Handlungen begangen werden. Strafbare Handlungen können auch bei der organisierten Suizidhilfe auftreten. Es ist daher Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden, Leben zu schützen bzw.

die Umstände, die zum Tod führten, genau zu untersuchen. Für die strafprozessualen und strafrechtlichen Abklärungen ist sowohl das Erscheinen einer Rechtsmedizinerin oder eines Rechtsmediziners als auch der Organe der Strafverfolgungsbehörden vor Ort unabdingbar. Liegen die notwendigen Dokumente vor, die Krankheit, Urteilsfähigkeit, Identität und die finanziellen Hintergründe belegen, ist in der Praxis vorgesehen, dass die Staatsanwaltschaft in der Regel nicht ausrückt.

Zu Frage 2a:

Die Oberstaatsanwaltschaft setzt nicht die als ungültig erklärte Vereinbarung um, sondern handelt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und erledigt ihren gesetzlichen Auftrag, nämlich die Klärung der Todesumstände sowie der Identität der verstorbenen Person. Dabei hat sie zu untersuchen, ob allenfalls ein strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegt.

Zu Frage 2b:

Es gelten für jede Suizidbegleitung die gleichen Vorgaben. Liegen die notwendigen Unterlagen vor, bestehen keine Hinweise auf Dritteinwirkung und sind die Identität und die Urteilsfähigkeit der betroffenen Person geklärt, erscheint die Staatsanwaltschaft nicht an Ort und Stelle. Ist dem nicht so, rückt sie unabhängig von der Organisation aus. Das Vorgehen ist sachlich gerechtfertigt und verhältnismässig. Die verursachten Kosten können kein Argument gegen eine sorgfältige Abklärung erfolgreicher Suizidbegleitungen sein.

Zu Frage 2c:

Die Oberstaatsanwaltschaft regelt das Vorgehen gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben. Es liegen weder Beschwerdeentscheide des Obergerichtes des Kantons Zürich noch Urteile des Bundesgerichtes vor, die das Vorgehen der Staatsanwaltschaft bei Überprüfungen von begleiteten Suiziden kritisieren würden. Zudem liegt gemäss Strafprozessordnung die Zuständigkeit für die Führung von Untersuchungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft und die Übernahme durch ein anderes Organ wäre nicht zulässig.

Zu Frage 2d:

Das Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden ist mit dem Bundesrecht vereinbar und es ist bereits heute gewährleistet, dass alle Organisationen rechtsgleich behandelt werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**